

## **Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Mathematik und Informatik**

vom 22. September 2006

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**

#### **§ 2 Habilitationsleistungen**

### **II. Habilitationsverfahren**

#### **§ 3 Habilitationskonferenz**

#### **§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin**

#### **§ 5 Durchführung der Habilitation**

#### **§ 6 Habilitationsprüfung**

#### **§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**

#### **§ 8 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

#### **§ 9 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

#### **§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag**

#### **§ 11 Vollzug der Habilitation**

#### **§ 12 Dauer des Habilitationsverfahrens**

#### **§ 13 Zurücknahme des Habilitationsantrages**

#### **§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)**

#### **§ 15 Negativentscheidungen**

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation**

#### **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet durch die Fakultät für Mathematik und Informatik.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche

Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.

- (3) Die Fakultät für Mathematik und Informatik bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses in der Fassung vom 19. Juli 2005 und setzt diese in angemessener Weise um.

## § 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der den Professoren und Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung;
3. ein wissenschaftlicher Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache. Der Bewerber/die Bewerberin soll dabei nachweisen, daß er/sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten.

## II. Habilitationsverfahren

### § 3 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Mitglieder der Habilitationskonferenz sind alle der Fakultät angehörenden Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen, soweit sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Der Habilitationskonferenz treten nach Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zur Habilitation bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen ein bis zwei Professoren /Professorinnen anderer Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Diese werden von der Habilitationskonferenz vorgeschlagen und auf Bitte des Dekans/der Dekanin von den entsprechenden Fakultäten benannt. Sie sind gleichzeitig Mitglieder der Habilitationskommission.
- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können an Habilitationen teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz; für die Beschlussfähig-

keit sind sie nicht mitzuzählen.

- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Vorsitzender/Vorsitzende der Habilitationskonferenz ist der Dekan/die Dekanin. Der/die Vorsitzende hat Stimmrecht. Er/sie leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (6) Das Eilentscheidungsrecht des/der Vorsitzenden entfällt für die gemäß § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 und 4 zu treffenden Entscheidungen.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

#### **§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz eingeleitet. Dem Antrag sind beizufügen
  1. ein Exposé des Habilitationsprojektes
  2. ein Exemplar der Dissertation;
  3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis und Sonderdrucke bzw. Kopien der bisherigen Veröffentlichungen;
  4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
  5. ein Personalbogen mit Lichtbild;
  6. eine Kopie der Promotionsurkunde;
  7. eine Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren;
  8. eine Erklärung, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
  9. eine Erklärung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
  10. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan/die Dekanin über die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin. In strittigen Fällen ist die Habilitationskon-

ferenz hinzuzuziehen,

- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
  2. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
  3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen,
  4. schon mehr als ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde,
  5. dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist.

## § 5 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin bestimmt die Habilitationskonferenz nach Wahl des Habilitanden bzw. der Habilitandin einen Mentor oder eine Mentorin oder setzt ein Fachmentorat ein. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keine Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Professoren oder Professorinnen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 sein müssen.
- (3) Der Mentor oder die Mentorin bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden bzw. der Habilitandin müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat bzw. der Mentor oder die Mentorin sowie der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird vom Mentor bzw. der Mentorin oder vom Mentorat durchgeführt und beinhaltet einen schriftlichen Bericht des Habilitanden/der Habilitandin an den Mentor/an oder das Mentorat. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt

werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom Habilitanden oder der Habilitandin erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung des Mentors oder der Mentorin bzw. des Mentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

## **§ 6 Habilitationsprüfung**

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand bzw. die Habilitandin die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
  1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Ziff. 1 in fünf Ausfertigungen in deutscher oder englischer Sprache; auf Antrag kann die Habilitationsleistung auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern dies dem Thema der Arbeit angemessen ist;
  2. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die in alleiniger Autorenschaft entstandenen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom Habilitanden bzw. von der Habilitandin selbständig angefertigt und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; eine Erklärung zum eigenen Anteil an den in Ko-Autorenschaft entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 4 (Habilitationsgesuch) gilt entsprechend.
- (3) Bei Habilitanden bzw. Habilitandinnen, die nicht in einer der Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, soll ein öffentlicher Kolloquiumsvortrag über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsbereich dem Antrag vorausgegangen sein.
- (4) Wird der Habilitand bzw. die Habilitandin nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

## **§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Habilitand bzw. die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

## **§ 8 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Im Falle der Zulassung zur Habilitationsprüfung wählt die Habilitationskonferenz für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung jeweils eine Kommission, in der die Professoren und Professorinnen die Mehrheit haben. Sie besteht aus dem Dekan/der Dekanin als Vorsitzendem/Vorsitzender, zwei (oder mehr) Gutachtern/innen, die Professoren/innen, Hochschul- oder Privatdozenten/dozentinnen sind, sowie mindestens zwei weiteren Professoren/innen, Hochschul- oder Privatdozenten/dozentinnen der Fakultät. Eine/r der Gutachter/innen muß Professor/in sein. Es können auch Gutachter/in einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Institution bestellt werden; einer der Gutachter/innen muss der Fakultät angehören. In der Regel sollen externe Gutachter hinzugezogen werden. In diesem Falle braucht nur ein interner Gutachter der Kommission anzugehören.
- (2) Die Kommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält.
- (3) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung werden die eingereichten Schriften, die Gutachten und der Bericht der Kommission für die Mitglieder der Habilitationskonferenz im Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.
- (4) Falls der Bewerber/die Bewerberin von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, kann ihm/ihr die Kommission die Anfertigung einer solchen empfehlen und mit seiner/ihrer Zustimmung die Bearbeitung seines/ihrer Antrages aussetzen (vgl. dazu auch § 9).
- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von einem/r Gutachter/in nicht als den Anforderungen des § 2 genügend anerkannt, so weist der Dekan/die Dekanin den Bewerber/die Bewerberin darauf hin. Verlangt der Bewerber/die Bewerberin, daß ein weiteres Gutachten eingeholt wird, so bestellt die Kommission mindestens eine/n weiteren Gutachter/in; der Bewerber/die Bewerberin kann dafür einen Vorschlag machen.
- (6) Die Habilitationskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird der schriftlichen Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz entgegen dem Votum der Mehrheit der Gutachter/innen die Anerkennung verweigert, so ist die Habilitationskonferenz verpflichtet, für ihre Entscheidung eine nachprüfbare Begründung vorzulegen. Dabei hat der/die Vorsitzende das Recht, die geheime Abstimmung für ungültig zu erklären und eine namentliche Abstimmung anzusetzen, wenn nach seiner Meinung die Pflicht zur Begründung anders nicht erfüllt werden kann.
- (7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt. Der Habilitationsantrag kann einmal wiederholt werden.

## § 9 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

- (1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin dienen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der Bewerber/die Bewerberin sich habilitieren will. Sie muss wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassen.
- (2) Nach der Zulassung zur Habilitation bestimmt der /die Vorsitzende der Habilitationskonferenz im Benehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Sobald diese Veranstaltung bestimmt ist, zeigt der/die Vorsitzende dies der Habilitationskonferenz und dem Studiendekan/der Studiendekanin an.
- (3) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber/die Bewerberin in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.
- (4) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung einer Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin gemäß § 6 Abs. 6 ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (5) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann er einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Semester.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag**

- (1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, wählt die Habilitationskonferenz ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 2 Nr. 3 aus drei vom Bewerber/von der Bewerberin vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Arbeitsgebiet des Bewerbers/der Bewerberin stammen. Die Geeignetheit der Themen ist nach Einreichung der Themenvorschläge von der Habilitationskommission vorab zu prüfen.
- (2) Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat der Bewerber/die Bewerberin einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Im Falle der Annahme teilt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin das ausgewählte Thema mindestens 12 Tage vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrages mit.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor der Habilitationskonferenz statt. Mit Zustimmung des Bewerbers bzw. der Bewerberin finden Vortrag und Aussprache fakultätsöffentlich statt.
- (4) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache wird von der Habilitati-

onskonferenz gemäß § 8 Abs. 6 über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen entschieden.

- (5) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann sie einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Vollzug der Habilitation**

- (1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen anerkannt und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor, beschließt die Habilitationskonferenz über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen werden soll. Der Beschluss wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Wird hierbei von der Bezeichnung im Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 abgewichen, muss dies gesondert begründet werden.
- (2) Der/die Vorsitzende der Habilitationskonferenz gibt dem Bewerber/der Bewerberin das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unverzüglich nach der Entscheidung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin" verbunden.
- (4) Über die Habilitation wird eine Urkunde erstellt, in der das Fach bzw. Fachgebiet entsprechend dem Beschluss der Habilitationskonferenz genannt sein muß. Die Urkunde trägt das Datum des Wissenschaftlichen Vortrags.

## **§ 12 Dauer des Habilitationsverfahrens**

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

## **§ 13 Zurücknahme des Habilitationsantrages**

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrages jederzeit schriftlich zurückgenommen werden, falls nicht eine Ablehnung gemäß § 8 Abs. 7 dieser Ordnung bereits erfolgt ist.

## **§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)**



- (1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Mathematik und Informatik zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch Beschluss der Habilitationskonferenz gemäß § 8 Abs. 6 anerkannt werden. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

### § 15 Negativentscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung oder der Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolglos beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen oder mit denen die Umhabilitation abgelehnt wird sowie Entscheidungen über Widerruf oder das Erlöschen der Habilitation sind den Betroffenen von dem Dekan/der Dekanin schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 16 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin erlischt,
  1. durch Bestellung zum Privatdozenten/zur Privatdozentin oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor bzw. der Rektorin,
  3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der bzw. die Betroffene als Professor/Professorin bzw.- Juniorprofessor/Juniorprofessorin an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  1. Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde
  2. wenn der bzw. die Betroffene aus Gründen die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
  3. wenn er/sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten/einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren

verhängt werden kann,

4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin rechtfertigen würde.

## **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Mathematik und Informatik vom 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 143), außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 687,